

STATUTEN DES ELTERNVEREINS
DER
VOLKSSCHULE KOLLEGIUM KALKSBURG

§ 1 Name und Sitz des Eltervereines

Der Verein führt den Namen

„ELTERNVEREIN DER VOLKSSCHULE KOLLEGIUM KALKSBURG“

und hat seinen Sitz in A-1230 WIEN, Promenadeweg 3 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien und des Bundeslandes Niederösterreich.

§2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt (zum Wohle der die unter § 1 benannte Schule besuchenden Kinder)
 - a) gemeinsam mit dem Schulerhalter, der Direktion und dem Lehrkörper den Unterricht und die Erziehung dieses Kolleg (Schule und Internat) besuchenden Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern
 - b) das Verständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen
 - c) die erzieherischen Maßnahmen von Eltern oder Erziehungsberechtigten mit denen der Schule in Einklang zu bringen
 - d) die notwendige Zusammenarbeit von Schulbehörden, Schule und Eltern oder Erziehungsberechtigten zu fördern
 - e) in Einzelfällen bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten förderungswürdiger Schüler und Schülerinnen mitzuwirken
 - f) Über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder zu unterstützen (Verkehr, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten,...)
 - g) die im Rahmen des Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Aufgaben und Rechte auszuüben, sowie Eltern oder Erziehungsberechtigte bei der Geltendmachung Ihrer in diesem Rahmen zustehenden Rechte zu unterstützen
2. Die unter Pkt. 1 a) - g) genannten Aufgaben sollen im Sinne des Vereinszwecks erreicht werden durch
 - a) Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern oder Erziehungsberechtigten mit Lehrkörper und Direktion, erforderlichenfalls auch mit Schulerhalter und Schulbehörden
 - b) Veranstaltungen und Vorträge bildender Art
 - c) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen
 - d) Veranstaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen
 - e) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
3. Nicht in den Tätigkeitsbereich des Elternvereins fällt und ist somit ausnahmslos ausgeschlossen
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lehrpersonen, Einmengen in Amtshandlungen,...) mit Ausnahme der Wahrnehmung gesetzlich vorgesehener Rechte
 - b) die Ausübung dem Schulerhalter zukommender Befugnisse (Aufsichtsrecht über Erzieher,...)

- c) jedwede parteipolitische Tätigkeit sowie die Förderung politischer Parteien oder Veranstaltungen
- d) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit
- e) jede sonstige gesetzlich Gerichten, Behörden, anderen Rechtsträgern, anderen Organen oder anderen Personen vorbehaltene Tätigkeiten

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Elternvereins können sein:
 - a) Ordentliches Mitglied:
 - Eltern oder Erziehungsberechtigte des die Schule besuchenden Kindes
 - b) Außerordentliches Mitglied:
Jede Person, welche die Zwecke des Elternvereins zu unterstützen gewillt ist und nicht bereits ordentliches Mitglied ist
2. Das Ende der Mitgliedschaft ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder ist gegeben,
 - a) durch Austrittserklärung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds.
Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres (§ 7) zulässig und ist spätestens drei Monate vor dem Ende desselben schriftlich gegenüber dem Vorstand des Elternvereins zu erklären
 - b) durch deren Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung über begründeten Antrag eines ordentlichen Mitglieds. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Mitglied:
 - sich eines gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßenden oder eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht
 - gegen die Interessen, Zielsetzungen und Intentionen des Elternvereines oder den Elternverein oder dessen Mitglieder schädigende Äußerungen abgibt, oder solche Äußerungen beinhaltende Schriften verfasst, verbreitet oder verteilt
 - seine Pflichten als Mitglied beharrlich vernachlässigt.
 - mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als 4 Monate trotz mindestens dreimal erfolgter schriftlicher Aufforderung im Rückstand ist
 - c) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet
 - sofort, bei ordentlichen Mitgliedern
 - nach Neubesetzung der Position durch den Elternausschuss, welche binnen 4 Wochen zu erfolgen hat, bei Vorstandsmitgliedern durch Auflösung des Elternvereins
3. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können für jedes die Schule besuchende Kind nur ein Stimmrecht ausüben
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen des Elternvereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der Vereinsorgane.

4. Lehrpersonen, deren Kinder die Schule besuchen und ordentliches Mitglied sind, haben gleiche Rechte wie andere ordentliche Mitglieder
5. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme
6. Die Vereinsmitglieder haben den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen

§ 5 Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Werbung, Sponsorengeldern, Vermächtnissen und Sammlungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird einmal jährlich in der Generalversammlung festgesetzt
3. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder eines Mitglieds die Schule besuchen
4. Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise für ein Vereinsjahr befreien.

§ 6 Organe des Elternvereins

1. Die Generalversammlung, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern des Elternvereins mit beschließender Stimme und den außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Stimme
2. Der Elternausschuss, bestehend aus dem Vereinsvorstand, dem Schulleiter, dem von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrerschaft und den gewählten Klassenvertretern aus jeder Klasse
3. Der Vorstand bestehend aus Obmann/Obfrau und dessen Stellvertretern, Schriftführer und Kassier sowie deren Stellvertretern
4. Der Obmann und dessen Stellvertreter
5. Das Schiedsgericht

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der jährlichen ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag nächsten ordentlichen Generalversammlung, jeweils mit deren Ende.

§ 8 Ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Herbst statt. Sie wird vom amtierenden Obmann einberufen und geleitet. Über Einladung des Obmanns können auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich und ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung abzusenden.
3. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Über die Generalversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
7. Der Generalversammlung obliegt:
 - a. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr
 - b. Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung des vergangenen Vereinsjahres und Beschlussfassung über deren Anträge, insbesondere die Entlastung des Vereinsvorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
 - c. Wahl des Vereinsvorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - d. Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres
 - e. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
 - f. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins
8. Die Wiederwahl von Funktionären ist zulässig.
9. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Generalversammlung verhandelt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln

§ 9 Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung kann nur vom Obmann oder dessen Stellvertretern einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Obmann einzuberufen, wenn es
 - der Vereinsvorstand beschließt
 - mit (einfacher) Mehrheit der Elternausschuss beschließt
 - mindestens von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Sie hat binnen 4 Wochen stattzufinden, soweit nichts anderes beschlossen wird. Der Zweck der außerordentlichen Generalversammlung ist eindeutig zu bezeichnen.

3. Die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung finden auch auf die außerordentliche Generalversammlung sinngemäß Anwendung.

§10 Elternausschuss

1. Dem Elternausschuss obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Abhaltung der unter §2 Abs.2 lit. c u. d genannten Veranstaltungen, sowie der Beschluss über die finanzielle Unterstützung derartiger Veranstaltungen,
2. Die Sitzungen des Elternausschusses werden vom Obmann schriftlich einberufen und geleitet.
3. An den Sitzungen des Elternausschusses können nach Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Elternausschusses über Einladung des Obmanns auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Bei vorliegendem Sachverhalt gemäß § 3, Abs.2c, wählt der Elternausschuss mit einfacher Mehrheit, aufgrund eines vom Obmann eingebrachten Wahlvorschlages, ein Ersatzmitglied in den Vereinsvorstand.
5. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen.
6. Die Beschlüsse des Elternausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter jedenfalls Obmann oder Obmannstellvertreter, jedenfalls 15 Minuten nach der angesetzten Beginnzeit der Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Der Elternausschuss ist für die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen verantwortlich. Er kann jedoch einzelne Aufgaben an Personen delegieren, die nicht dem Elternausschuss angehören.
9. Der Elternausschuss hat jegliche Verwendung von Geldern des Elternvereins, ab einem Betrag € 1.816,82 im Voraus zu genehmigen.
10. Die Rechnungsprüfer sind zu den Sitzungen des Elternausschusses immer einzuladen, sie haben beratende aber keine beschließende Stimme.
11. Jedes Mitglied des Elternausschusses ist berechtigt nach eigenem Ermessen Anträge zur Abstimmung zu bringen. Der Obmann ist mindestens eine Woche vor dem anberaumten Sitzungstermin davon in Kenntnis zu setzen.
12. Den Klassenelternvertretern obliegt es, die von der Klassenversammlung oder einzelnen Eltern dieser Klasse an sie heran getragenen Probleme oder Wünsche dem Elternausschuss oder der Generalversammlung vorzutragen und mit den zuständigen Vertretern der Schule oder des Lehrkörpers zu besprechen.

§11 Vereinsvorstand

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, sofern sie nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter jedenfalls der Obmann oder dessen Stellvertreter.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns (bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters).
4. Mitglieder des Vereinsvorstandes können auch KlassenelternvertreterInnen oder deren Stellvertreter sein.

§12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen.
2. Der Vereinsvorstand bereitet Entscheidungsgrundlagen für den Elternausschuss vor und tätigt dazu selbständig die notwendigen Vorarbeiten.
3. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
4. Bei Verhinderung wird ein Vorstandsmitglied durch seinen Stellvertreter vertreten.

5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorstandes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Vorstandes und des Kassiers.
6. Dem Schriftführer obliegt die Ausfertigung der Protokolle sowie die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
7. Dem Kassier obliegt die Übernahme von Geldern, sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Organe des Elternvereins, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
8. Die Rechnungsprüfer haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder aufgrund der gefassten Beschlüsse zu Überwachen und mindestens vierteljährlich zu überprüfen. Über das Ergebnis ist dem Elternausschuss und der Generalversammlung zu berichten.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Klassenelternvertreter oder deren Stellvertreter sein!

§ 13 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

1. Zu Beginn des Schuljahres in dem die Wahl des Elternvereinsvorstandes ansteht, spätestens jedoch zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung, wird in der Direktion der unter § 1 genannten Schule die Wahlliste aufgelegt, in welcher sich die Kandidaten einzutragen haben.
2. Die Eintragsfrist endet mit dem dritten Arbeitstag vor der Generalversammlung.
3. Die Durchführung der Wahl im Rahmen der Generalversammlung obliegt dem Rechnungsprüfer.
4. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in öffentlicher Wahl durch Handheben.
5. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Wahl des gesamten Vorstandes en bloc ist möglich.
7. Die Reihenfolge der Abstimmung ist wie folgt vorgesehen:
 - Teams in alphabetischer Reihenfolge (Familiename des Obmann Kandidaten)
Kommt es zu keiner absoluten Mehrheit für ein Vorstandsteam, dann wird
 - innerhalb jeder Funktion in alphabetischer Reihenfolge über die Kandidaten in Personenwahl abgestimmt
8. Die Rechnungsprüfer werden durch Personenwahl bestimmt. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Schiedsgericht

1. Soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist, entscheidet in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Dazu hat jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen, die sonst keinem Organ des Vereins angehören. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied, das ebenfalls sonst keinem Organ des Elternvereins angehören darf,

zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 15 Auflösung des Elternvereins

1. Die Auflösung des Elternvereins ist von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
2. Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gemäß § 35 Bundesabgabenordnung zugeführt.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 23.10.2018 beschlossen und ersetzen alle bisherigen Statuten.